

Gemeindevertrag

zwischen den Gemeinden

Einwohnergemeinde Rheinfelden,

vertreten durch den Gemeinderat, 4310 Rheinfelden

Einwohnergemeinde Kaiseraugst,

vertreten durch den Gemeinderat, 4303 Kaiseraugst

Einwohnergemeinde Magden,

vertreten durch den Gemeinderat, 4312 Magden

Einwohnergemeinde Olsberg,

vertreten durch den Gemeinderat, 4305 Olsberg

betreffend

Bildung eines Betreibungskreises

"Regionales Betreibungsamt Rheinfelden Kaiseraugst Magden Olsberg"

gemäss § 1 Abs. 3 EG SchKG

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Vertragsgemeinden Rheinfelden, Kaiseraugst, Magden und Olsberg, nachstehend Gemeinden genannt sind, gemäss Gemeindegesetz, öffentlich-rechtliche Körperschaften. Die Zusammenarbeit stützt sich auf §§ 72 f. des Gemeindegesetzes.

§ 2 Zweck / Sitz

¹Die Betreibungsämter Rheinfelden, Kaiseraugst, Magden und Olsberg werden im Interesse einer rationellen und effizienten Organisation zu einem gemeinsamen Betreibungskreis mit der Bezeichnung "Regionales Betreibungsamt Rheinfelden Kaiseraugst Magden Olsberg" zusammengeschlossen.

²Die Einwohnergemeinden Kaiseraugst, Magden und Olsberg übertragen die Führung ihres Betreibungsamtes der Einwohnergemeinde Rheinfelden. Sitz des Betreibungskreises "Regionales Betreibungsamt Rheinfelden Kaiseraugst Magden Olsberg" ist Rheinfelden.

§ 3 Vertragsinhalt

Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Organisation des Betreuungskreises "Regionales Betreibungsamt Rheinfelden Kaiseraugst Magden Olsberg".

§ 4 Organisation

¹Es obliegt der Einwohnergemeinde Rheinfelden, vertreten durch den Gemeinderat, geeignete Räumlichkeiten für die Führung des Regionalen Amtes zur Verfügung zu stellen (aktuell auf Gemeindegebiet Rheinfelden, Kirchgasse 2, 4310 Rheinfelden), sowie für die Anschaffung der erforderlichen Büroeinrichtungen/Anlagen (zum Beispiel EDV) zu sorgen.

²Die Anstellung und Entlohnung des Personals ist Sache des Gemeinderats Rheinfelden. Es gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Rheinfelden.

³Das "Regionale Betreibungsamt Rheinfelden Kaiseraugst Magden Olsberg" ermöglicht den lernenden Kaufleuten der angeschlossenen Gemeinden während der Ausbildungszeit eine Sequenz im Bereich des Betreuungswesens zu absolvieren. Die Dauer kann individuell festgelegt werden, es steht dafür ein Arbeitsplatz zur Verfügung (jedoch nur Einsatz jeweils eines Lernenden möglich, nicht mehrere gleichzeitig). Der Einsatz erfolgt in Absprache bzw. gemäss Planung des Betreibungsamts.

⁴Die Einwohnerdienste der Vertragsgemeinden bedienen das Betreibungsamt unentgeltlich mit den für die Amtstätigkeit notwendigen Personendaten. Die Verwaltungsabteilungen der Vertragsgemeinden (Gemeindekanzlei, Abteilungen Steuern, Finanzen und Einwohnerdienste) werden vom Betreibungsamt unentgeltlich mit sachdienlichen Auskünften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (namentlich Datenschutz, Amtsgeheimnis, SchKG) bedient.

⁵Werden Daten des einen Betreibungsamtes in elektronischer Form an den Amtssitz des anderen Betreibungsamtes transferiert, sind diese Daten allesamt beim alten Standort, bei welchem die Daten abgezogen wurden, unwiderruflich zu löschen. **WICHTIG:** Vor der Löschung ist zwingend eine Sicherungskopie dieser Daten per Datum der Amtsübergabe/Dislokation auf einem Datenträger (USB-Stick, CD-ROM, DVD) zu erstellen, und dem übernehmenden Amt gegen Empfangsschein auszuhändigen. Sobald die Datenmigration abgeschlossen und die Daten am alten Standort gelöscht wurden, ist der Vollzug der Löschung dem Betreibungsinspektorat des Kantons Aargau unverzüglich per E-Mail oder schriftlich zu melden.

⁶Erfolgt die Amtsübergabe ohne Sitzverlegung, ist ebenso eine Sicherungskopie des Ist-Zustandes aller Daten des Betreibungsamtes per Datum der Amtsübergabe zu erstellen und dem übernehmenden Amtsleiter gegen Empfangsschein auszuhändigen.

§ 5 Finanzierung

¹Die Rechnungsführung des "Regionalen Betreibungsamtes Rheinfelden Kaiseraugst Magden Olsberg" obliegt der Gemeinde Rheinfelden. Die Zahlen werden im Budget bzw. in der Rechnung der Gemeinde ausgewiesen.

²Bei der Führung mit Vollkostenrechnung erfolgt die Auszahlung eines allfälligen Betriebsgewinns an die angeschlossenen Gemeinden, nach Anzahl Betreibungsnummern per Januar des Folgejahres (mit Abschluss der Jahresrechnung).

³Sollte sich ein „Defizit“ aus der Jahresrechnung ergeben, so wird dieses auf die angeschlossenen Gemeinden nach Anzahl Betreibungsnummern aufgeteilt.

⁴Die Initialkosten (Installation Arbeitsplätze und mieterseitige Umbaukosten, Informatik, u.a.) werden der gemeinsamen Betriebsrechnung belastet.

⁵Nach Abschluss der Jahresrechnung wird den angeschlossenen Gemeinden, mit der Auszahlung des Betriebsgewinns, auch der Kontoauszug/Rechnungsabschluss zugestellt. Die zugehörigen Belege können bei der rechnungsführenden Gemeinde (Betreibergemeinde Rheinfelden) jederzeit eingesehen werden.

⁶Die Prüfung der Betriebsrechnung ist Sache der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission der Gemeinde Rheinfelden. Dem Gemeinderat bzw. der Finanzkommission der angeschlossenen Gemeinden wird auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Rechnung und die Belege gewährt.

⁷Die Gemeinden haben Kenntnis, dass die Behörden verpflichtet sind, für die Erledigung der anfallenden Arbeiten genügend Personal zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Aufnahme weiterer Gemeinden

¹Die Vertragsgemeinden können jederzeit weitere Gemeinden in den Gemeindevertrag aufnehmen (siehe § 7 Abs. 4 nachfolgend).

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung und Vertragsänderungen

¹Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

²Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer einjährigen Frist jeweils auf das Ende jeder vierjährigen Amtsdauer der Gemeindebehörden im Kanton Aargau gekündigt werden, erstmals Ende 2028 auf Ende 2029. Erfolgt keine Kündigung, erneuert sich der Vertrag stillschweigend um eine weitere vierjährige Amtsperiode. Die Kündigung ist eingeschrieben an die anderen Vertragsgemeinden zu richten. Von der Kündigung ist der SchKK sofort schriftlich Kenntnis zu geben.

³Im gegenseitigen Einvernehmen unter den Vertragsgemeinden können Vertragsänderungen jederzeit beschlossen werden. Sollte keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so bedarf es für eine Vertragsänderung der Zustimmung von zwei Dritteln der Vertragsgemeinden (siehe § 7 Abs. 4 nachfolgend).

⁴Sämtliche Vertragsänderungen, namentlich die Aufnahme neuer Gemeinden in den Betreibungskreis bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichtes des Kantons Aargau.

⁵Bei Auflösung des Vertrages sind die gemeindeeigenen Daten der Gemeinden auf ihren Wunsch hin zur Verfügung zu stellen. Diese beinhalten Zahlungsbefehlsdaten, Pfändungen, Schuldnerzahlungen und Vergütungen sowie für die Buchhaltung den jeweiligen Eröffnungssaldo pro Schuldner. Sollte der im vorliegenden Gemeindevertrag vorgesehene gemeinsame Betreibungskreis aufgehoben werden, ist sicherzustellen, dass die Betreibungsämter sämtlicher Vertragsgemeinden möglichst reibungslos weitergeführt werden können. Den Betreibungsbeamten der austretenden Vertragsgemeinden sind in diesem Fall sämtliche Daten (elektronisch wie in Papierform), welche die in ihre Zuständigkeit fallenden Betreibungsverfahren betreffen, zur Verfügung zu stellen.

⁶Datenaufbereitung und Gebühren bei einem Austritt aus dem Betreibungskreis sind von jener Partei zu tragen, welche die Kündigung ausspricht.

§ 8 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag urteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren gemäss §§ 60 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SAR 271.200).

§ 9 Inkrafttreten

¹Dieser Gemeindevertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Aargau am 1. Januar 2025 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Rheinfelden

Ort, Datum: Rheinfelden, 8.5.2024

Der Stadtammann:

[Signature]



Der Stadtschreiber:

[Signature]

Namens des Gemeinderates Kaiseraugst

Ort, Datum: Kaiseraugst, 13.5.2024

Die Gemeindepräsidentin:

[Signature]



Der Gemeindeschreiber:

[Signature]

Namens des Gemeinderates Magden

Ort, Datum: Magden, 22. MAI 2024

Der Gemeindeammann:

[Signature]



Der Gemeindeschreiber:

[Signature]

Namens des Gemeinderates Olsberg

Ort, Datum: Olsberg, 27.5.2024

Der Gemeindeammann:

K. B. v.



Die Gemeindeschreiberin:

[Signature]

**Zusatzvereinbarung zum Gemeindevertrag
«Regionales Betreibungsamt Rheinfelden Kaiseraugst Magden Olsberg»**

zwischen dem Gemeinderat Rheinfelden

und

dem Gemeinderat Kaiseraugst

betreffend

temporärer Regelung zur Zusammenarbeit bei wichtigen personellen Veränderungen oder Massnahmen.

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat Rheinfelden ist alleinige Anstellungsbehörde des im Regionalen Betreibungsamt angestellten Personals. Es gelten somit die personalrechtlichen Grundlagen der Stadt Rheinfelden.

2. Ziel

Mit der Zusatzvereinbarung soll die nachhaltige Integration der von der Einwohnergemeinde Rheinfelden übernommenen Belegschaft aus dem Betreibungsamt Kaiseraugst/Olsberg in das neue Regionale Betreibungsamt über einen begrenzten Zeitraum vom 3 Jahren sichergestellt werden.

3. Vereinbarung

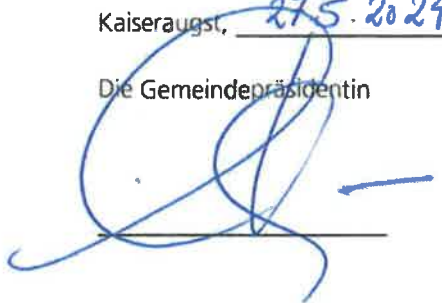
- Der Gemeinderat Rheinfelden ist verpflichtet, den Gemeinderat Kaiseraugst über personelle Veränderungen beim Regionalen Betreibungsamt auf Stufe Leitung und Stellvertretung zu informieren und in den Entscheidungsprozess - namentlich bei Neubesetzungen - einzubeziehen.
- Bei auftretenden personellen Konflikten mit der von der Gemeinde Kaiseraugst übernommenen Mitarbeiterin erfolgt zeitnah eine Information über den Sachverhalt und gemeinsame Abstimmung über vorgesehene Massnahmen.
- Die Gemeinde Rheinfelden gewährt der Gemeinde Kaiseraugst dazu auf Anfrage Einsicht in Personalakten wie Aktennotizen, Gesprächsprotokolle, Mitarbeitergespräche.

4. Gültigkeit

Diese Zusatzvereinbarung gilt ab 1. Januar 2025 für eine Dauer von drei Jahren.

Namens des Gemeinderates KaiseraugstKaiseraugst, 27.5.2024

Die Gemeindepräsidentin



Der Gemeindegeschreiber

**Namens des Gemeinderates Rheinfelden**Rheinfelden, 28. Mai 2024

Der Stadtammann



Der Stadtschreiber

